

Leitfaden für den Nachweis von Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern

Wie erfolgt der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern beim Zukauf von Strom?

Beim Zukauf von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gibt es 3 Möglichkeiten des Nachweises:

Übermittlung einer **Kopie des Stromliefervertrages** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennungsbericht der e-control (www.e-control.at/publikationen/oeko-energie-und-energieeffizienz/berichte/stromkennzeichnungsbericht) in der Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“ als „Grünstromanbieter“ (Bekannte erneuerbare Energieträger = 100 %) angeführt werden.

Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten **Formulars** „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“ unterzeichnet vom Energieversorgungsunternehmen. Sie finden das Formular unter umweltfoerderung.at zum Download.

Übermittlung einer Kopie des **Vertrages über die Ladeberechtigung**, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen, die mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträger versorgen, erfolgen.

Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem [Link](#))

Wie erfolgt der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern bei eigener Stromproduktion?

Bei der Verwendung von Strom aus einer **eigenen stromproduzierenden Anlage** (z.B. PV-Anlage) ist ein geeigneter Nachweis (z.B. Rechnung der Anlage oder der Ökostrombescheid) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektrofahrzeuges (min. 2.500 kWh bei EPKWs, 250-500 kWh bei Elektro-Mopeds/Motorrädern) abgedeckt werden können.

Was gilt als Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EET)?

Laut § 5 Abs. 1 Ökostromgesetz gelten als „Erneuerbare Energieträger“ alle nicht fossilen Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas, einschließlich Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm). Auch Großwasserkraft oder importierter Strom aus Großwasserkraft gelten daher als Strom aus erneuerbaren Energieträgern. Daher gilt: Strom, der nicht fossil oder aus Atomkraft produziert wurde, wird als Strom aus erneuerbaren Energieträgern anerkannt.

Ich habe eine Wohnung und kann das Auto bei meinem Wohnhaus nicht aufladen. Wie kann ich in meinem Fall den 100%igen Bezug von Ökostrom nachweisen?

Der Nachweis kann mittels eines Vertrages über die Ladeberechtigung an einer öffentlich zugänglichen Ladestelle erfolgen. Dieser ist als gescanntes Dokument über die Online-Plattform bei der Antragstellung hochzuladen.

Ich benütze zur Ladung meines Elektrofahrzeuges überwiegend eine öffentliche Ladestelle. Welche Anbieter werden anerkannt?

Die Verträge mit folgenden Anbietern werden derzeit anerkannt, da sie Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern verwenden: da mobil (Ladekarte), ELLA, e-mobility graz, Energie AG (Ladekarte), Energie Burgenland (Ladekarte), Energie Steiermark (E-Mobilitätskarte), EVN (Strom-Tankkarte), Genol Vertriebssysteme GmbH (Genol+ Card), IKB e-mobil, Kelag – Ladekarte, Land Kärnten (Lebensland), Linz AG (Will Laden), OMV E-Mobility Card, Salzburg AG (E-Auto Ladekarte), smatrics, Stadtwerke Judenburg (emobilitätskarte), TIWAG (Ladekarte), VKW (Vlotte-Ladekarte), Wien Energie (Tanke).

Die **Online-Registrierung** sowie **Einreichung von Förderungsanträgen** erfolgen über die Abwicklungsstelle KPC unter umweltfoerderung.at. Hier finden Sie ebenfalls alle Voraussetzungen und Details sowie weiterführende Informationen.



mit Unterstützung
der Umweltförderung
im Inland

